

Ankündigung eines Schulbesuchsverbots für ungeimpfte Kinder – welche rechtlichen Schritte können bzw. müssen eingeleitet werden?

Im letzten Jahr (2015) wurde eine Vorschrift über ein Schulbesuchsverbot für ungeimpfte Kinder in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Hiernach kann das Gesundheitsamt im Fall eines Ausbruchs von Masern oder eines Verdachtsfalls von Masern an der Schule verfügen, dass Schüler, die weder gegen Masern geimpft sind noch durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie immun gegen Masern sind, die Schule nicht mehr betreten dürfen, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Aufgrund dieser Änderung des Infektionsschutzgesetzes kommt es vor, dass Eltern ein Schreiben der Schule oder des Gesundheitsamtes erhalten, in welchem sie darüber informiert werden, dass Kinder, die keinen vollständigen Impfschutz gegen Masern nachweisen können, vorübergehend vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn eine Masernerkrankung an der Schule auftritt.

Diese Angabe in einem Informationsschreiben ist ungenau und nicht richtig. Das Infektionsschutzgesetz sieht *nicht* vor, dass ungeimpfte Kinder generell und automatisch vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn eine Masernerkrankung auftritt. Vorgesehen ist, dass das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall ein Schulbesuchsverbot aussprechen *kann*. Das heißt: Im Fall des Auftretens von Masern muss das Gesundheitsamt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles *prüfen*, ob ein Schulbesuchsverbot erforderlich und angemessen ist. Außerdem schreibt das Informationsgesetz vor, dass ungeimpfte Kinder nicht ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass sie immun gegen Masern sind. Zum Nachweis der Immunität wird der Antikörpertiter im Blut erhoben.

Es stellt sich die Frage, ob die Eltern ungeimpfter Kinder bereits auf ein solches Informationsschreiben reagieren können bzw. müssen oder ob sie erst dann tätig werden können/müssen, wenn ihre ungeimpften Kinder wegen eines Masernfalls an der Schule tatsächlich nach Hause geschickt werden.

Diese Frage lässt sich letzten Endes immer nur im Einzelfall beantworten. Im Zweifel sollten betroffene Eltern anhand des ihnen zugegangenen Informationsschreibens anwaltlichen Rat einholen, ob sofortige rechtliche Schritte möglich und eventuell sogar erforderlich sind oder ob sie den Ernstfall abwarten können bzw. müssen.

Sofort tätig werden müssen Betroffene, wenn das Informationsschreiben eine rechtsverbindliche Regelung (einen sogenannten „Verwaltungsakt“) enthält.

Wenn in einem Schreiben unumwunden erklärt wird, dass ungeimpfte Kinder oder Kinder ohne vollständigen Impfschutz im Fall eines Masernausbruchs vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, dann kann es sich um eine rechtsverbindliche Erklärung handeln, weil sich die Behörde schon festlegt, *wie* sie bei einem Masernausbruch vorgehen wird. Die Behörde erklärt, dass sie keine Prüfung des Einzelfalles vornehmen wird sondern dass sie Ungeimpfte generell vom Schulbesuch ausschließen wird.

Wenn Eltern bzw. Schüler ein Schreiben mit einem solchen Inhalt erhalten, ist zu empfehlen, dass sie *Widerspruch* hiergegen einlegen.

Die Frist für die Einlegung eines Widerspruchs beträgt einen Monat ab Zugang des Schreibens. Wenn das Informationsschreiben allerdings keinen Hinweis auf diese sog. Widerspruchsfrist enthält, kann *innerhalb eines Jahres* ab Erhalt des Schreibens Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch muss von volljährigen Schülern selbst eingelegt werden, bei minderjährigen Schülern müssen die Sorgeberechtigten Widerspruch in Vertretung für die Kinder einlegen.

Ein Widerspruchsschreiben kann wie folgt aussehen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom ... teilen Sie mit, dass im Fall einer Masernerkrankung an der Schule Kinder, die keinen vollständigen Impfschutz gegen Masern nachweisen können, vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

Ich/Wir verstehe(n) Ihre Ausführungen so, dass Sie in einer solchen Situation keine Einzelfallprüfung vornehmen werden, sondern generell verfügen, dass ein Schulbesuchsverbot ausgesprochen wird, wenn ein Kind keinen vollständigen Impfschutz nachweisen kann.

Gegen diese Verfügung lege(n) ich/wir hierdurch (in Vertretung für unser Kind ...) Widerspruch ein.

Das Infektionsschutzgesetz erlaubt keine solche Allgemeinverfügung. Es sieht vor, dass eine Ermessensentscheidung im Einzelfall zu treffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift“

Wenn ein Informationsschreiben noch keine rechtsverbindliche Erklärung (keinen sogenannten „Verwaltungsakt“) beinhaltet, ist ein Widerspruch nicht zulässig, auch wenn sich die Betroffenen durch ein solches Schreiben in ihren Rechten verletzt fühlen. Eine tatsächliche Verletzung ihrer Rechte liegt erst dann vor, wenn eine behördliche Entscheidung ihre Rechte beschneidet.

Diese Darstellung stellt eine allgemeine Information dar und kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Barbara Jöstlein, Rechtsanwältin